

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

26. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 24. Mai 1972

Nummer 21

Glied.-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
321	2. 5. 1972	Erlaß des Ministerpräsidenten über die Ausübung des Rechts der Begnadigung	118
97	4. 5. 1972	Verordnung NW TS Nr. 4/72 über einen Tarif für die Beförderung von losem Zement in Silofahrzeugen im allgemeinen Güternahverkehr (§ 80 Güterkraftverkehrsge setz) in Nordrhein-Westfalen	118

321

**Erlaß des Ministerpräsidenten
über die Ausübung des Rechts der Begnadigung**

Vom 2. Mai 1972

Auf Grund des Artikels 59 der Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen bestimme ich über die Ausübung des mir zustehenden Rechts der Begnadigung:

Mein Erlaß über die Ausübung des Rechts der Begnadigung vom 12. November 1951 (GS. NW. S. 569), geändert durch Erlaß vom 2. Mai 1969 (GV. NW. S. 208), wird wie folgt geändert:

1. Es werden ersetzt:

- a) in Artikel 1 Nr. 1 das Wort „Zuchthausstrafen“ durch das Wort „Freiheitsstrafen“
- b) in Artikel 1 Nr. 5 und Artikel 2 Nr. 4 das Wort „Dienststrafen“ jeweils durch das Wort „Disziplinarmaßnahmen“
- c) in Artikel 1 Nr. 6 die Worte „ehrengerichtliche Strafe“ durch die Worte „ehrengerichtliche Maßnahme“
- d) in Artikel 2 Nr. 5 die Worte „ehrengerichtliche Strafen“ durch die Worte „ehrengerichtliche Maßnahmen“.

2. Artikel 2 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

.....

- „3. für Geldbußen, die von einer Verwaltungsbehörde festgesetzt worden sind,
dem für die Angelegenheit fachlich zuständigen Minister,
jedoch für Geldbußen bis zur Höhe von 500,— DM, die von Gemeinden oder Gemeindeverbänden festgesetzt worden sind, dem Regierungspräsidenten, soweit er die allgemeine Aufsicht über die Gemeinde oder den Gemeindeverband ausübt und keiner anderen Landesbehörde die Sonderaufsicht zusteht,
mit der Maßgabe, daß der für die Angelegenheit fachlich zuständige Minister
a) sich die Entscheidung der Gnadenfrage oder die Bewilligung eines Gnadenerweises allgemein oder im Einzelfall vorbehalten kann,
b) über Einwendungen gegen ablehnende Gnadenentscheidungen des Regierungspräsidenten entscheidet.“

Der Ministerpräsident
des Landes Nordrhein-Westfalen

Heinz Kühn

— GV. NW. 1972 S. 118.

97

**Verordnung NW TS Nr. 4/72
über einen Tarif für die Beförderung von losem Zement in Silofahrzeugen im allgemeinen Güternahverkehr (§ 80 Güterkraftverkehrsgesetz) in Nordrhein-Westfalen**

Vom 4. Mai 1972

Auf Grund des § 84 g des Güterkraftverkehrsgesetzes (GÜKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Dezember 1969 (BGBl. I 1970 S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Dezember 1971 (BGBl. I S. 2149), sowie auf Grund des § 4 der Verordnung über die Ermächtigung zum Erlaß von Rechtsverordnungen und über die Bestimmung der zuständigen Behörden nach dem Güterkraftverkehrsgesetz (GÜKG) vom 25. Juni 1962 (GV. NW. S. 362), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Mai 1971 (GV. NW. S. 164), wird im Benehmen mit den Bundesministern für Verkehr und für Wirtschaft und Finanzen verordnet:

§ 1

Für die Beförderung von losem Zement in Silofahrzeugen im allgemeinen Güternahverkehr (§ 80 GÜKG) gelten im Land Nordrhein-Westfalen die nachstehenden Abweichungen von der Verordnung TS Nr. 11/58 über einen Tarif für den Güternahverkehr mit Kraftfahrzeugen (GNT) vom 29. Dezember 1958 (BAnz. Nr. 1 vom 3. Januar 1959), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. März 1972 (BAnz. Nr. 47 vom 8. März 1972).

§ 2

(1) Anstelle der Tages- und Kilometersätze der Tafel I GNT, der Stundensätze der Tafeln II GNT und der Leistungssätze der Tafel III GNT sind die Tarifsätze der Anlage dieser Verordnung unabhängig von der Nutzlast **Anlage** der Fahrzeuge anzuwenden.

(2) Die Tarifsätze der Anlage dieser Verordnung dürfen um nicht mehr als 15 % unter- oder überschritten werden. Dies gilt auch bei Dauervertragsverhältnissen nach § 3 GNT.

§ 3

§ 2, § 3, § 4 Abs. 1, § 6, § 7, § 7 a, § 9, § 11, § 12 Abs. 4, § 13 GNT sind nicht anzuwenden.

§ 4

(1) Die Beförderung der Güter nach § 1 unterliegt der Nachprüfung der Abrechnung durch eine im Land Nordrhein-Westfalen ansässige Abrechnungsstelle. Die Abrechnungsstelle muß gemäß § 58 Abs. 2, § 59 GÜKG von der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr als Frachtenprüfstelle zugelassen sein.

(2) Die Unternehmer haben ihrer zuständigen Erlaubnisbehörde (§ 82 GÜKG) gegenüber schriftlich zu erklären, über welche Abrechnungsstelle sie die Nachprüfung der Abrechnung vornehmen lassen wollen.

(3) Die Unternehmer haben der Abrechnungsstelle bis spätestens zum 10. eines jeden Monats die Originalrechnungen aus dem Vormonat mit zwei Durchschriften sowie die zu ihrer Nachprüfung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Die Rechnungen und Durchschriften sind mit dem Aufdruck „rechnerisch und sachlich geprüft“, dem Stempel, Datum und der Unterschrift der Abrechnungsstelle zu versehen. Die Originalrechnung sowie eine Durchschrift sind dem Unternehmer zurückzusenden. Eine Durchschrift verbleibt bei der Abrechnungsstelle.

(4) Die Abrechnungsstelle ist berechtigt, für ihre Tätigkeit dem Unternehmer des allgemeinen Güternahverkehrs eine Abrechnungsgebühr bis zu 1 % des Rechnungsnettoendbetrages (Frachtentgelt ohne Umsatzsteuer) zuzüglich Umsatzsteuer zu berechnen. Neben der Abrechnungsgebühr dürfen keine sonstigen Kosten erhoben werden. Nicht abrechnungspflichtige Rechnungsposten bleiben bei der Berechnung der Gebühr außer Ansatz.

(5) Allen mit der Nachprüfung der Abrechnung befaßten Personen ist es verboten, Geschäfts- oder Berufsgeheimnisse, die bei der Nachprüfung der Abrechnung zu ihrer Kenntnis gelangen, zu verwerten oder anderen mitzuteilen.

§ 5

Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, begeht, soweit die Tat nicht als Zuwiderhandlung nach § 98 Nr. 1 GÜKG zu verfolgen ist, eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 99 Abs. 1 Nr. 3 GÜKG.

§ 6

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1972 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung NW TS Nr. 5/68 vom 16. April 1968 (GV. NW. S. 152), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. April 1971 (GV. NW. S. 135), außer Kraft.

Düsseldorf, den 4. Mai 1972

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

Dr. Riemer

Anlage
zur Verordnung NW TS Nr. 4/72

Tarifsätze

km	Tarifsätze in DM pro t-Gewicht der Ladung
1 — 4	3,70
5 — 7	4,00
8 — 10	4,30
11 — 13	4,60
14 — 16	4,90
17 — 19	5,20
20 — 22	5,50
23 — 25	5,80
26 — 28	6,10
29 — 31	6,40
32 — 34	6,70
35 — 37	7,00
38 — 40	7,30
41 — 43	7,60
44 — 46	7,90
47 — 49	8,20
50 — 52	8,50
53 — 55	8,80
56 — 58	9,10
59 — 61	9,40
62 — 64	9,70
65 — 67	10,00
68 — 70	10,30
71 — 73	10,60
74 — 76	10,90
77 — 79	11,20
80 — 82	11,50
83 — 85	11,80
86 — 88	12,10
89 — 91	12,40
92 — 94	12,70
95 — 97	13,00
98 — 100	13,30
101 — 105	13,50
106 — 110	14,30
111 — 115	14,80
116 — 120	15,30
121 — 125	15,80
126 — 130	16,30
131 — 135	16,80
136 — 140	17,30
141 — 145	17,80
146 — 150	18,30

Einzelpreis dieser Nummer 0,90 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des vorgenannten Beitrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;
 Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post.
 Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig
 bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 12,40 DM, Ausgabe B 13,50 DM.
 Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.